

F r i e d h o f o r d n u n g

der Gemeinde Schorndorf

Der Gemeinderat Schorndorf erläßt aufgrund Gemeinderatsbeschuß vom 27.10.1988 für die Benutzung des in der Verwaltung der Gemeinde Schorndorf stehenden Friedhofes in Schorndorf folgende Benützungsregelung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgrund Vereinbarung zwischen der Pfarrkirchen/Pfarrpfründestiftung Schorndorf und der Gemeinde Schorndorf vom 07.10.1988 übernimmt die Gemeinde die Verwaltung und den Betrieb des bisher kirchlichen Friedhofes sowie der Erweiterungsfläche (Fl. Nr. 9 - Teilfläche Gemarkung Schorndorf) in Schorndorf. Der Friedhof in Schorndorf dient vor allem der würdigen Beisetzung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im Friedhof Schorndorf zusteht.

Für die Verstorbenen aus dem Bereich Penting und von umliegenden Ortschaften dient vor allem der gemeindliche Friedhof in Penting.

§ 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt der Gemeinde.

...

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Der Friedhof ist von 07.00 Uhr morgens bis 18.00 Uhr abends für den Besuch geöffnet.

§ 4

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 5

Verboten ist innerhalb des Friedhofes:

- a) Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen
- b) Zu rauchen und zu lärmern
- c) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten ausgeführt werden.
- d) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten.
- e) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen.
- f) Gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten.
- g) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen.
- h) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen.
- i) Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten.
- k) Unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

- 1) Fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren.

§ 6

Arbeiten im Friedhof

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Anmahnung gegen die Friedhofsordnung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Erlaubnis, die gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Die Erlaubnis ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,80 m.

Bei Kindern bis fünf Jahren mindestens 1,20 m.

Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 1,20 m.

§ 8

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung des Grabes beträgt für Verstorbene 15 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 9

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Die Gräber werden eingeteilt in Reihengräber (Einzelgrabstätten) und Familiengräber (Wahlgrabstätten).

§ 10

Alle Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instandzuhalten.

Reihengräber und Familiengräber

§ 11

Reihengräber (Einzelgrabstätten)

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde den Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- (3) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu fünf Jahren
 - b) Reihengräber für Personen über fünf Jahre.
- (4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
- (5) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 12

Familiengräber (Wahlgrabstätten)

- (1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinaus reicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.
- (4) Jedes Familiengrab besteht aus zwei Grabstellen.
- (5) Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Gemeinde als Gräfte ausgemauert werden. Die in den Gräften aufzustellenden Särge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein.

§ 13

Größe der Gräber

Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

a) Für Kinder bis zu fünf Jahren

Reihengräber: Länge 2,20 m
Breite 1,10 m

b) Für Personen über fünf Jahre

Familiengräber: Länge 2,20 m
Breite 2,20 m
Reihengräber: Länge 2,20 m
Breite 1,10 m

V. Errichtung von Grabmälern

§ 14

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Gemeinde gestattet. Die Gemeinde ist berechtigt, im Rahmen der Friedhofsordnung Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Die Genehmigung der Gemeinde ist rechtzeitig, d. h. vor Beginn der Arbeiten an Ort und Stelle einzuholen.
Dem Antrag sind prüfbare Darstellungen des Grabzeichens beizugeben und zwar:
 - a) Der Grabmalentwurf einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Werkstoffes, der Schrift und Schmuckverteilung und der Schriftfarbe,
 - b) Ausführungszeichen in natürlicher Größe, soweit solche zum Verständnis des Entwurfs erforderlich sind,
 - c) Die Schriftzeichnung in natürlicher Größe,
 - d) Bei Mälern mit figürlichem Schmuck ein Modell der Bildhauerarbeit.
- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

§ 15

Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht.

...

§ 16

- (1) Die in § 14 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes (bzw. der Ruhefrist bei Reihengräbern) nicht entfernte Grabmäler usw. gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutze des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen Denkmalpfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 17

- (1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (2) Die Fundamente für die Erweiterungsfläche des Friedhofes (Fl. Nr. 9 - Teilfläche Gemarkung Schorndorf) sind von der Gemeinde erstellt.
- (3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.

VI. Die Form der Grabmäler

§ 18

- (1) Jedes Grabmal muß in Form und Werkstoff künstlerisch und gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Benachbarte und zueinander in Beziehung tretende Gräber müssen deshalb nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt sein.
- (2) Wo bodenständige Gesteinarten vorhanden sind, sind diese zu bevorzugen; andere im allgemeinen auszuschließen.
- (3) Steine sind allseits handwerksgerecht zu bearbeiten. Bruchrauhe Flächen sind nur in Ausnahmefällen zugelassen.
- (4) Bei Steinen sind die sichtbaren Sockel in der Regel aus demselben Werkstoff zu bilden, wie der Stein selbst.
- (5) Größter Wert ist auf eine gute Schrift zu legen, die oft als Zierschrift den einzigen Schmuck des Steines zu bilden hat.

§ 19

Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordert, folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Bei Kindergräbern: Höhe 1,10 m, Breite 0,75 m,
Stärke mindestens 20 cm.
 - b) Bei Reihengräbern: Höhe 1,10 m, bis zu einer Breite von 0,90 m,
Stärke mindestens 20 cm
 - c) Bei Familiengräbern: Höhe 1,10 m, bis zu einer Breite von 1,40 m,
Stärke mindestens 22 cm.
- (2) Grabeinfassungen sind auf der Erweiterungsfläche des Friedhofes (Fl.Nr. 9 - Teilfläche Gemarkung Schorndorf) untersagt.

...

§ 20

Grabmalgestaltung

Das Grabmal muß so gestaltet sein, daß die Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt.

Es darf nicht grob verunstaltet oder Ärgernis erregend wirken.

VII. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung
der Grabbeete

§ 21

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
- (2) Die einzelnen Grabstellen können in durchaus genügender Weise durch fläche Grasbeete oder Pflanzenbeete angedeutet werden. Solche flächen Grabbeete bieten größere Pflanzflächen und lassen sich leichter unterhalten als Grabhügel. Wo aber althergebrachte Sitte die Anordnung von Grabhügeln erfordert, sollen diese nicht höher als 20 cm über dem Gelände angelegt werden.
- (3) Einfassungen der Grabbeete aus Stein, Werkstein, Holz oder Eisen, besonders aber solche aus gereihten Einzelsteinen, Brocken oder Flaschen sind bei Reihen- und Familiengräbern nicht zulässig, soweit auf der Erweiterungsfläche des Friedhofes angelegt werden sollen. Heckeneinfassungen einzelner Grabstellen sind nur dort gestattet, wo sie im Belegungsplan vorgesehen sind.

§ 22

- (1) Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist Sache der Gemeinde, nicht der einzelnen Grab Eigentümer.
- (2) Die Verwendung bodendeckender oder rasenbildender Pflanzen, wie Efeu,

Seedung, Immergrün, Dalgina, Hornkraut u. dgl. für die Bedeckung der Grabstätten ist wegen der stimmungsvollen Wirkung in späteren Jahren, in denen erfahrungsgemäß die Ausstattung und Pflege der Gräber weniger gründlich gehandhabt wird, zu bevorzugen. Ortsfremde und durch größere Struktur besonders auffallende und die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind nicht zugelassen. Auch die Bildung von Zwerggärtchen ist unzulässig, ebenso geschmacklose Anordnung von Sonderbeeten durch Legen von Kieselsteinen u. dgl. sowie das Bestreuen der Beete mit Kies oder ähnlichem Material.

- (3) Alle auf einer Grabstätte angeordneten Pflanzen sollen unmittelbar in den Erdboden gesetzt werden.
- (4) Als Grabschmuck eignen sich besonders Kränze und Schnittblumen. Der Kranz, das Blumenkreuz oder die Blumenranke sollen stets aus lebenden Pflanzen hergestellt sein. Schmuck aus Kunststoff (Draht, Metall, Blech, Metallimitation, Glasperlen, Papier u. dgl.) ist verboten.
- (5) Als Gefäße zum Einstellen von Schnittblumen und für Weihwasser sind nur solche von anständiger Form zugelassen. Profan wirkende Gefäße, vor allem Konservenbüchsen, sind nicht zulässig.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an die hierfür vorgesehenen Abfallplätze zu verbringen.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 23

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Regelung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

...

§ 24

Haftungsausschluß

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch ordnungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 25

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote im Friedhof - § 25 dieser Benutzungsregelung - werden nach den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen (= Hausrecht) geahndet.

§ 26

Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige privatrechtliche Gebührensregelung maßgebend.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Benutzungsregelung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schorndorf, **28. OKT. 1988**

Gemeinde Schorndorf

Häimerl

1. Bürgermeister

